

## **Nordrhein-Westfalen: Solarthermieanlagen** progres.nrw "Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen"

<b>Art:</b>	<b>Zuschuss</b>
<b>Förderung:</b>	<b>Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen</b>
<b>Hinweis:</b>	<b>Kein Förderprogramm für Endverbraucher</b>

### **Wer kann gefördert werden?**

Förderberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union.

Nicht antragsberechtigt sind: Gemeinden und Gemeindeverbände (Ausnahmen bei Projekten mit erhöhtem Innovationsgrad oder besonderem Multiplikatoreffekt möglich).

### **Was wird gefördert?**

Thermische Solaranlagen für die Brauchwassererwärmung:

- in Gebäuden als Multiplikatoranlagen,
- in Passivhäusern, in "3-Liter-Häusern" in Solarsiedlungen, in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten und als Verbundanlage für die Versorgung mehrerer Gebäude (auch mit ein oder zwei Wohneinheiten), in Gewerbebetrieben im Sinne der GewO NRW
- in Gewerbebetrieben i. S. der GewO NRW zur Erzeugung solarer Prozesswärme,

Unter „Multiplikatoranlagen“ werden folgende Anlagen verstanden:

- Anlagen auf/ an Passivhäusern, Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, kirchlichen, sozialen oder karitativen Einrichtungen bzw. gemeinnützigen Vereinen oder
- Anlagen im Rahmen des Programms „50 Solarsiedlungen in NRW“ oder
- in Verbindung mit dem Programm „REGIONALE“.

Nach der Landesförderung progres.nrw werden im Jahr 2008 solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung in Ein- und Zweifamilienhäusern nur gefördert, wenn es sich um gemeinsame Anlagen für zwei und mehr Gebäude (Verbundanlage) handelt.

- Besondere Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt nach besonderer Prüfung durch die Bewilligungsstelle oder nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie.

- Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.
- Thermische Solaranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 10 m<sup>2</sup> bei Flachkollektoren und 6 m<sup>2</sup> bei Vakuumröhrenkollektoren aufweisen. Im Antragsformular sind die voraussichtlichen Investitionskosten für die Solaranlage einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Solaranlage fachgerecht geplant ist und den folgenden technischen Anforderungen entspricht.
- Solaranlagen in Passivhäusern und in 3-Litern-Häusern innerhalb der „50 Solarsiedlungen in NRW“ werden ab einer Mindestkollektorfläche von 4 m<sup>2</sup> bei Flachkollektoren bzw. 2,5 m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren gefördert.
- Es werden nur Solarkollektoranlagen gefördert, für die vom Hersteller ein Mindestenergieertrag von 525 kWh/m<sup>2</sup> /a (Kollektor) durch ein Prüfinstitut nachgewiesen wird (TRNSYS-Simulationsrechnung).
- Weiterhin muss die Prüfung nach DIN 4757, Teile 3 und 4, oder EN 12975, Teile 1 und 2, testiert sein. Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein. Die Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen wird nicht gefördert.

### Wie wird gefördert?

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- 200 €/qm installierter Solarkollektorfläche für Solarkollektoranlagen, 300 €/qm installierter Solarkollektorfläche für die Erzeugung solarer Prozesswärme in Verbindung mit Vakuumröhrenkollektoren.

### Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Zuwendung aus der progres.nrw-Förderung ist mit Investitionshilfen von Energieversorgungsunternehmen im vollen Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben kumulierbar. Fragen Sie bei Ihrem örtlichen Energieversorgungsunternehmen nach.

Für staatliche Förderung gilt, dass die Summe aller staatlichen Subventionen nicht mehr als 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf. Bei einer Überschreitung dieser Grenze werden die Zuschüsse dann ggf. gekürzt.

### Wie beantrage ich die Fördermittel?

Bitte beachten Sie, dass nur eigenhändig unterschriebene, per Post oder persönlich zugestellte Förderanträge von der Bewilligungsstelle berücksichtigt werden können. Die Verwendung der Antragsvordrucke ist zwingend vorgeschrieben.

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund

Antragsvordrucke sind bei C@ll NRW - dem Bürger- und ServiceCenter NRW - unter der Telefonnummer: 0180- 3 19 0000, unter der E-Mail-Adresse: [info@CallNRW.de](mailto:info@CallNRW.de) oder im Internet unter: [www.call-nrw.de](http://www.call-nrw.de), [www.progres.nrw.de](http://www.progres.nrw.de), [www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de) oder [www.mwme.nrw.de](http://www.mwme.nrw.de) kostenlos erhältlich.

Anträge können bis zum 30. November eines jeden Jahres gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge oder Anträge, die bis zu diesem Termin nicht vervollständigt wurden, werden abgelehnt.